

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Neuhardenberg
- über -
Amt Seelow-Land
Küstriner Straße 67
15306 Seelow

Nur per Mail: info@amt-seelow-land.de

nachrichtlich:
info@mikavi-planung.de
traegerbeteiligung@landkreismol.de
post@rpg-oderland-spree.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Jens-Uwe Gutsche
E-Mail: Jens-Uwe.Gutsche@gl.berlin-brandenburg.de
Telefon: +49 335 606769937
Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam)
+49 331 866-8799 (Cottbus)
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 28. August 2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4613-1/2025-003/001
Dokument Nr.: A-2025-00090933

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Solarpark Gottesgabe III“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Neuhardenberg

GL-Reg.-Nr.: 0521/2025 (VBP) u. 0850/2016 (FNP)
Verfahrensstand: Vorentwürfe, Mai u. Juni 2025
Gemeinde / Ortsteil: Neuhardenberg / Altfriedland
Kreis: Märkisch-Oderland
Region: Oderland-Spree

Anfragen per E-Mail der MIKAVI PLANUNG GmbH vom 01.08.2025 (Zeichen: led/köh_3181) und 08.08.2025 (Zeichen: led/köh_30306) in Ihrem Auftrag

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung, der Braunkohlenpläne und des BRP HV:

Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung
 Anpassung an landesplanerische Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich
 Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

Erläuterungen

Für den Geltungsbereich des o. g. VBP sowie die beiden angezeigten Änderungsbereiche des FNP der Gemeinde Neuhardenberg sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtungspflichtigen Zielen) getroffen worden.

Der Planteil 1 befindet sich jedoch im Hochwasserrisikogebiet. Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im BRP HV Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur

Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewertung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J.-U. Gutsche

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Ansprechperson: Agnese Kusmane
Telefon: 03361 597 33 09
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

Amtsverwaltung Seelow-Land
Amtdirektor
Steffen Lübbe
Küstriner Straße 67
15306 Seelow

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
07. August 2025

Regionalplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg
Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Lübbe,

die Gemeinde Neuhardenberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP) und Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Planungsgebiet umfasst ca. 40 Hektar und besteht aus zwei Teilgebieten.

Es wird empfohlen, die Gesamtgröße des geplanten Vorhabens anhand des einzelfallbezogenen Kriteriums „Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha)“ und des Negativkriteriums „Naturnahe Moorböden“ (G 1 TRP EE – Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen) zu überprüfen.

Im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree wird ein Grundsatz der Raumordnung zur Solarenergienutzung festgelegt. Der Grundsatz beinhaltet das Kriteriengerüst PV-FFA. Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.








Wir weisen darauf hin, dass die Gesamtgröße der angrenzenden geplanten PV-FFA ca. 350 ha beträgt. Gemäß dem Einzelfallbezogenen Kriterium EK 09 des Kriteriengerüsts PV-FFA sollte die maximale Flächengröße der PV-FFA maximal 200 ha betragen.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet auf Flächen [N 08] Naturnahe Moorböden. Naturnahe Moorböden gelten aufgrund ihrer besonderen Klimarelevanz nicht als geeignete Flächen für die Errichtung von PV-FFA. Auch diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PV-FFA.



Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA in dem VBP „Solarpark Gottesgabe III“. Ebenfalls dargestellt sind die geplanten PV-FFA in der Gemeinde Neuhardenberg

Kriteriengerüst PV-FFA des TRP EE (Auszug)

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Berücksichtigt		[NK 03] 100-jährliches Hochwasser HQ ₁₀₀ sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete
teilweise berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden
Berücksichtigt		[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Berücksichtigt		[NK 04] Freiraumverbund des LEP HR
Berücksichtigt		[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro
Status	Legende	Bezeichnung des einzelfallbezogenen Kriteriums
Nicht berücksichtigt	 	[EK 08] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha)

Hinweise zum Stand der Regionalplanung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 02.06.2025, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Wind- und Solarenergienutzung. Sie beschloss die erneute Beteiligung zum Entwurf des TRP EE und über die Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen

Unterlage Schallimmissionsprognose nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des TRP EE erfolgte am 25. Juni 2025 (ABl. Nr.26).

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG i. V. mit § 2a Absatz 2 RegBkPIG gelten die vorgesehenen Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs als in Aufstellung befindlich, sobald die RPG den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. So sind außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte in einem rechtskräftigen Regionalplan nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage zur Ermittlung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen (Schallimmissionsprognose) wird vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025 im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>

Weitere Hinweise:

Der Geltungsbereich der BP stimmt mit den im ersten Teil des Plankonzepts Integrierter Regionalplan Oderland-Spree vorgesehenen G 3.5.1.1 Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz überein. Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus in der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länder-übergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleit-plänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

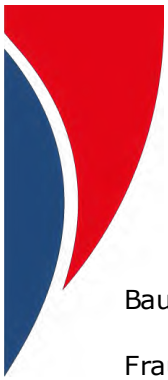
Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler GL R5, LK MOL



Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Bauordnungsamt

Frau Schneider

DO Strausberg

Fachbereich: IV
Organisationseinheit: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)
Untere Bodenschutzbehörde (UBB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Berger
Durchwahl: 03346850 - 7341
Telefax: 03346850 - 6309
E-Mail: bodenschutzbehoerde@landkreismol.de
AZ: 02833-25
Datum: 21. August 2025

A. Allgemeine Angaben Gemeinde Neuhardenberg

Vorhaben:

1. Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV)
2. Gewerbliche Umnutzung der ehemaligen Entenmastanlage zu Lagerzwecken

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg (Stand Vorentwurf, Juni 2025)

Planteil 1 – Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage ohne EEG-Vergütung (ca. 37,2 ha)

Gemarkung: Altfriedland
Flur: 2
Flurstücke: 148-154, 159-162, 189, 297
Flur: 3
Flurstücke: 31-35, 37-40, 46/2, 47-62

Planteil 2 – Gewerbliche Umnutzung der ehemaligen Entenmastanlage zu Lagerzwecken (ca. 3,8 ha)

Gemarkung: Altfriedland
Flur: 2
Flurstücke: 273, 274, 281, 288

Satzungen

Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0



B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Az. UBB: 32.31.01/0002

Aus Sicht der UBB bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg (Stand Vorentwurf, Juni 2025) keine Einwände.

1. Auflagen

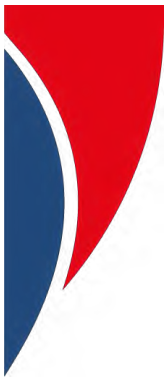
- 1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG¹) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen (DIN 18915⁷, DIN 19731⁸ und DIN 19639⁶). Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau der Freiflächenanlage zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).

Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

- 1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG² der UBB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.
- 1.3 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------



zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639⁶ (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

- 1.4 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639⁶) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.
- 1.5 (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Freiflächenanlage haben, vollständig zurückzubauen. Versiegelte Bereiche sind vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG¹), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG¹).
- 1.6 Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist gemäß §§ 6-7 BBodSchV⁵ für beanspruchte Flächen zu realisieren.
- 1.7 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der Freiflächenanlagen oder Maschinen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.
- 1.8 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.
- 1.9 Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen sowie die für die Errichtung der Photovoltaikanlagen notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG¹),



schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG¹).

- 1.10 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist unaufgefordert der UBB anzuzeigen.

2. Hinweise

- 2.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG¹).
- 2.2 Das Baugesetzbuch³ fordert seit dem 20.07.2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB³). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauteile.
- 2.3 Bei Vorhaben, gemäß Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg (Stand Vorentwurf, Juni 2025) ca. 35,4 ha, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG¹ Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639⁶ im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV⁵).
- 2.4 Im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg (Stand Vorentwurf, Juni 2025) liegt nach derzeitigem Kenntnisstand eine Altlastverdächtige Fläche (Altlaststandort) mit der Bezeichnung „Technik-Stützpunkt Gottesgabe“, Reg.-Nr. 0242643045, Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstücke 276 tlw., 277 tlw., 278, 279, 281, 288.
- 2.5 Mithin besteht das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen/Rückbaumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die UBB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.
- 2.6 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland – Umweltamt – UBB zur Verfügung stehenden Informationen – ALBOKAT Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg – Landesamt für Umwelt erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
- 2.7 Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.
- 2.8 Die UBB behält sich die Anordnung von weiteren Maßnahmen vor.

- 2.9 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Gez.

Berger SB Altlasten und Bodenschutz

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

² Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes*) vom 20. Juni 2024

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

⁴ Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"

⁵ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)" Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)

⁶ DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“

⁷ DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“

⁸ DIN „Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------





FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: **Gemeinde Letschin**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

vorhabenbezogener Bebauungsplan **"Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde**

Neuhardenberg, Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstücke 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 159, 160, 161, 162, 189, 273, 274, 281, 288, 297 | Flur 3, Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 01.09.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
FD Landwirtschaft
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 28.08.2025
Telefon: 03346 850 6321
Fax: 03346 850 6309
Bearb.: V. Deutschmann
AZ.: 63.30/02833-25

Keine Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

28.08.2025
Datum, Unterschrift

Gez. V. Deutschmann

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0



Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

BAUORDNUNGSAMT
DO Strausberg
Frau Schneider

Fachbereich: I
Amt: Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt
Fachdienst: Tiefbau
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Besucheranschrift: KSM, Märkische Höhe
Auskunft erteilt: Herr Auener
Durchwahl: 03346 - 850-6222
Telefax: 033437 - 27955
E-Mail*: sebastian_auener@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
AZ: 66.10.01/25-75
(bitte im Schriftverkehr angeben)
Datum: 01.09.2025

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Grundstück: Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstücke 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 159, 160, 161, 162, 189, 297, 273, 274, 281, 288, Flur 3, Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Antragsteller: Gemeinde Neuhardenberg

Bezug: 63.30/02833-25

Sehr geehrte Frau Schneider,

von dem o.g. Vorhaben wird **keine** in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.

Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen derzeit **keine Einwendungen** zu dem o.g. Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S. Auener
Sachbearbeiter Tiefbau

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



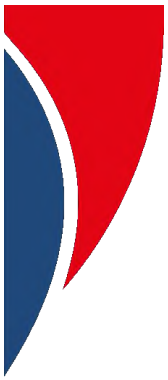
Allgemeine

Öffnungszeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49





Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA
DO SRB

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/02833-25

Datum: 01. September 2025

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Seelow-Land, Gemeinde Neuhardenberg OT Altfriedland
Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan (vbBP) „Solarpark Gottesgabe III“
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 06/25)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung



vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichtes für den vbBP ist ein qualifizierter Artenschutzbeitrag zu erarbeiten.

Inwieweit die zum bestehenden Bauleitplan vorliegenden Bestandsdaten nutzbar sind, ist zu prüfen. Die Nutzung vorliegender Daten entspricht dann den rechtlichen Anforderungen, wenn diese aktuell sind, d.h. nicht älter als 5 Jahre und die Biotoptypen denen der heutigen Beurteilung entsprechen.

Eine aktuelle Bestandserhebung wird empfohlen, da diese im Gegensatz zur worst-case-Betrachtung den Vorteil hat, dass eine aktuelle Datengrundlage vorhanden ist, welche im weiteren Verfahren die konkret betroffenen Tierarten betrachtet.

Wird eine worst-case Betrachtung vorgenommen, sind in dieser Betrachtung die potentiell vorkommenden Tierarten als vorkommende Tierarten anzusehen. Bei der Ermittlung von erforderlich durchzuführenden Maßnahmen sind dann alle betroffenen Tierarten zu betrachten. Eine derartige Betrachtung ist bislang unterblieben.

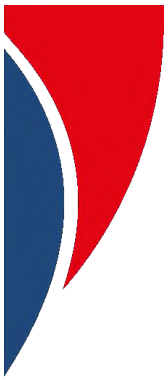
Liegen keine verwertbaren Bestandsdaten vor sind unter Beachtung der Untersuchungsanforderungen folgende Tierartengruppen zu untersuchen:

Alle festgestellten Vorkommen sind artenbezogen in lesbaren Luftbildern darzustellen.

- Brutvögel
Mindestens 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von SÜDBECK et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.

Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitats (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.

Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung – spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.



Bei geplanten Baumfällungen ist zusätzlich eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen im möglichst unbelaubten Zustand, durchzuführen. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei aus zu spiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

Prüfung der abzureißenden Baulichkeiten auf Vorkommen von Gebäudebrüter

- Rastvögel

Eine Erfassung ist nur erforderlich, wenn zur Rast geeignete Flächen im Wirkungsbereich des konkreten Vorhabens liegen.

Insgesamt sind mindestens 18 Begehungen im Zeitraum von Mitte Juli bis einschließlich 1. Aprildekade durchzuführen. Zeitpunkt und Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen.

(Allgemeine Richtwerte: je 1x im Juli und August, je 2x im September und November bis Februar und je 3x im Oktober und im Zeitraum März bis 1. Aprildekade)

Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Schwerpunkt der Erfassungen in deren Hauptzugzeiten (Oktober/November und Februar/März) zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen kann die Begehungsintensität in diesen Monaten eine Verdichtung auf wöchentliche Abstände erfordern.

Die festgestellten Flugrichtungen der beobachteten Vögel (insbesondere Zugrichtung und Flüge von, zu bzw. zwischen Schlafplätzen oder Nahrungsgebieten) sind darzustellen.

- Fledermäuse

Betroffene geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) / abzureißende oder umzubauende Baulichkeiten sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere

Die Erfassung der Sommerquartiere erfolgt im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und die der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar). Pro Quartiertyp sind mindestens 2 Begehungen zum Auffinden möglicher Quartiere durchzuführen. Nicht einsehbare Nischen, Hohlräume, Höhlen, Halbhöhlen sowie Stammrisse sind aus zu spiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

- Reptilien

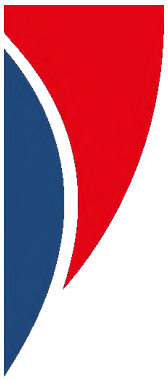
Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).

Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen Anfang April und Ende September. Mindestens 3 Termine sind zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Mindestens 3 Begehungen sind zur Erfassung von Schlüpflingen in den Zeitraum Anfang August bis Ende September zu legen.

Sämtliche Teilhabitate und geeignete Strukturen des Untersuchungsgebietes müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten. Die Erfassungen sind nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden durchzuführen.

Eine Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße ist durchzuführen. Aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotential in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.





- Amphibien
Erfassung geeigneter Laichgewässer mit mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli.
Artspezifisch sind Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen zu kombinieren. Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen zur Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer sind zur methodischen Erfassung zu kombinieren.

Beobachtungen von Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen.

- Sonstige Arten sind im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen mit aufzunehmen. Arten, die nicht unter der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen sind im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Zur Kleintierdurchlässigkeit ist eine Bodenfreiheit von mind. 15cm zu gewährleisten. Alternativ sind abschnittsweise gleichgroße Durchlassmöglichkeiten im Zaun zu integrieren.

Zum Schutz vor Verletzungen von Tieren ist die Verwendung von Stacheldraht auch im oberen Zaunbereich zu vermeiden.

(R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten. Sollten gesetzlich geschützte Biotope festgestellt werden, sind rechtlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu deren Schutz und Erhalt festzusetzen.

Grundsätzlich/Vorrangig ist die Planung unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Sollten jedoch mit der Planaufstellung die Zerstörung und/oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope vorbereitet werden, ist die Notwendigkeit zu begründen. Verluste von gesetzlich geschützten Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auszugleichen.

(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg
Möglichkeiten der Überwindung: keine

3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.



3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Im Hause
Bauordnungsamt
Frau Schneider
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Straßenverkehrsamt
Fachdienst: Verkehrsorganisation
Dienstort: 15344 Strausberg
Am Biotop 12
Auskunft erteilt: Frau Brauer
Durchwahl: 03346 850 8119
Telefax: 03346 850 8129
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreismol.de
Az: 36.81.06 / 2025U00226
Datum: 26.08.2025

Ihr Zeichen: **63.30/02833-25 Solarpark**

Anfrage vom: 08.08.2025

Eingegangen am: 08.08.2025

Ort / Ortsteil: Neuhardenberg / Altfriedland

Straße/n: Wriezener Straße

Windpark Gottesgabe

Antragsteller: Gemeinde Neuhardenberg

Es sind keine Unterlagen ein gestellt.

Die Stellungnahme erfolgt unter Vorbehalt und ist deshalb nur allgemein gehalten.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gg. die Planung.

Die mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehenden Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen (z. B. Baustellenzufahrt, Stellen eines Kranes usw.).

Alle eventuell vorgesehene amtliche Verkehrsbeschilderung ist im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen. Ein Beschilderungsplan ist in diesem Fall rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

Sollen Leitungen unter oder über der Fahrbahn verlegt werden, ist im Vorfeld immer eine Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.

Grundsätzlich sollten Straßenquerungen in geschlossener Bauweise ausgeführt werden.

Die Anbindungen an die vorhandenen Straßen, sind mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen. Dabei sind vor allem die Belange der erforderlichen Schleppkurven und Sichtdreiecke zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


B. Brauer

Bauordnungsamt
Frau Schneider
AZ.: 63.30/2833-25

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Neuhardenberg

Flächennutzungsplan

[X] Bebauungsplan

Vhb B-Plan „Solarpark Gottesgabe III“
Stand: Vorentwurf, Juni 2025

Altfriedland

Gemarkung: Altfriedland

Flur: 2

Flurstücke: 148-154, 159-162, 189, 297

Flur: 3

Flurstücke: 31-35, 37-40, 46/2, 47-59

Satzung nach BauGB

Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
uAWB
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 08.08.2025
Tel.: 03346/8507342
Fax: 03346/8506309
Bearbeiter: Hr. Unger
Az.: 32.32.01/02-25-0063

Keine Äußerung

[X] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen: **Keine**

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):

...

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Aus der Sicht der uAWB bestehen unter der Maßgabe der Berücksichtigung und Erfüllung der nachfolgenden Nebenbestimmungen/Auflagen und Hinweise gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, der Planungsunterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese in Gänze oder zum Teil ungültig.

Auflagen:

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme sind der uAWB spätestens 4 Wochen zuvor anzuzeigen.
2. Beim Einsatz von mineralischen Abfällen – mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) – in bzw. für die Herstellung von technischen Bauwerken – wie für eine Herstellung von Fundamenten im Zusammenhang der Errichtung der Gebäude, der Frostschutz- bzw. Tragschicht der Nebenflächen – haben diese nachweislich die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bodenphysikalischen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur jeweiligen Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.
3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind für die einzelnen technischen Bauwerke des Gesamtvorhabens (s. auch Pkt. 2), sofern keine Einzelfallentscheidungen nach Pkt. 4 zu beantragen sind, jeweils die zum Einsatz kommende konkreten MEB
 - mit jeweiliger Einbaumenge und jeweiliger technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV zu benennen,
 - analog technischer Bauweisen gem. Anlage 2 EBV ist deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und
 - Unterlagen zur bodenphysikalischen- bzw. bauphysikalischen Eignung dieser MEB einzureichen.
4. Sofern Einzelfallentscheidungen für den Verbau von MEB in technischen Bauwerken bei der uAWB zu beantragen sind, sind diese beantragten Bauausführungen erst nach erteilter Zulassung zu beginnen. Die Beantragung hat spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauausführungen zu erfolgen. Hierfür sind die avisierten bzw. gewählten Einbauweisen und Ersatzbaustoffe und/oder Gemische mit jeweiliger Menge, getrennt für temporäre und dauerhaft bleibende befestigte Flächen (auch gepflasterte Flächen), mitzuteilen sowie jeweils die zugehörigen Eignungsnachweise (Prüfberichte/ Analyseberichte, Probenahmeprotokolle nach LAGA M32/PN 98, die Beurteilung von Analyse- bzw. Untersuchungsergebnissen, Qualitätseinstufung bzw. Materialklasse der jeweils konkreten Ersatzbaustoffart) zur Prüfung und Entscheidung der uAWB vorzulegen.

Hinweis: Einzelfallentscheidungen bzw. Zulassungen sind erforderlich bei beabsichtigten Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 der EBV aufgeführt sind und/oder bei einer avisierten Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der EBV geregelt sind. Grundlegende Voraussetzung für eine positive Einzelfallentscheidung bzw. Zulassung ist, dass nachteilige Veränderungen der

Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

5. Bei Anfall von Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen, welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:
 - a. unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen oder
 - b. von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.

6. MEB (auch Bodenmaterial), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben.

Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinen entsprechen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- Menge in t oder m³,
- Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben,
- Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender
- Datum der Abgabe mit Uhrzeit
- Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers

- 6.1 Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.

Begründung:

Zu Pkt. 1:

Die Anforderungen zur Mitteilung des Beginns und des Abschlusses des Gesamtvorhabens ergibt sich daraus, dass nur der Antragsteller eine verbindliche Aussage dazu treffen kann. Durch Mitteilung von Ende und Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. lfd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).

Zu den Pkt. 2 bis 4:

Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung von technischen Bauwerken, wie der Errichtung des Gebäudes bzw. der Herstellung von Fundamenten, zum Einsatz, so dürfen diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie

ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff ErsatzbaustoffV, verwertet werden.

Eine ordnungsgemäße Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt demzufolge nur dann vor, wenn sie die bodenphysikalischen Eigenschaften aufweisen, wie sonst zum Einsatz kommende Baustoffe, um diese ersetzen zu können, s. u.a. TL BUB E-StB 20/23, ZTV E-StB (FGSV 599). Und wenn sie nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang zum Einsatz kommen.

Eine schadloسة Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt vor, wenn durch deren Verbau in technischen Bauwerken nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Bei Einbau von MEB oder Gemischen (auch Bodenmaterial) in technischen Bauwerken werden die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, wenn:

- die Besorgnis nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädlicher Bodenveränderungen ausgeschlossen wird. Dafür ist maßgebend erforderlich:
 - o ein Einbau erfolgt nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der EBV oder es erfolgt der Einbau von Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 gemäß EBV oder von Baggergut der Klasse 0 – BG-0 gemäß EBV,
 - o der Einbau erfolgt nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang,
 - o Gemische werden nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt,
 - o Gemische werden nur eingesetzt, wenn es sich um Gemische mit enthaltenen
 - aus einer Aufbereitungsanlage stammende güteüberwachte Ersatzbaustoffen oder
 - klassifizierte nicht aufbereitete Bodenmaterialien oder klassifiziertes Baggergut (in eine Materialklasse Eingeteilte oder Klassifiziert als Bodenmaterial BM-0 der Baggergut BG-0) handeltund der Einbau nur in einer Einbauweise erfolgt, die für jeden einzelnen mineralischen Ersatzbaustoff nach Anlage 2 oder 3 der EBV zulässig ist
 - o Der Einbau erfolgt oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschichten, die natürlich vorliegen oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde hergestellt wurden, s. § 19 EBV.

Behördliche Entscheidungserfordernisse ergeben sich für Verwender von bestimmten Ersatzbaustoffen unmittelbar aus §§ 21 ErsatzbaustoffV. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen bei der uAWB einzureichen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat dazu die FAQ Version 2 „Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV „ am 21.09.2023 veröffentlicht.

Befugnisnorm: § 62 KrWG

Zu Pkt. 5:

Das Vorhaben umfasst möglicherweise den Anfall u.a von als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG. Diese bedürfen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht

aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens vom Antragsteller zu beachten.
Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV

Zu Pkt. 6:

Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerke verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebracht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG). Dafür ist der Antragsteller als Abfallerzeuger/-besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitschein oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungsart/übernehmende Firma enthalten sind.

Befugnisnormen: § 62 KrWG, § 51 (1) Ziffer 1 KrWG

Hinweise:

1. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden.
2. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft.
3. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 10 EBV bewertet und nach § 11 EBV klassifiziert wurden (vgl. §§ 19, 20 ErsatzbaustoffV) ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus. Wurde von der Überwachungsstelle das Prüfzeugnis dem Anlagenbetreiber übergeben, so darf dieser den hergestellten MEB in Verkehr bringen.
4. Zusätzliche Pflichten bei Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffarten, wie Schlacken und Aschen (z.B. LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2, LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1) in technische Bauwerke ergeben sich unmittelbar aus §§ 20, 22 EBV, und zwar:
 - Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen; 250 m³/ 50 m³ in Abhängigkeit der Ersatzbaustoffart und Materialklasse) und
 - Anzeigepflichten des Verwenders an die uAWB sowie

- Ermittlungs- und Mitteilungspflichten an die uAWB über tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen einschließlich
 - Dokumentationspflichten zu Vor- und Abschlussanzeigen des Verwenders bzw. Bauherren sowie
 - Mitteilungspflicht des Grundstückseigentümers an die uAWB über den Rückbau des technischen Bauwerks oder über den Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort unter Angabe der Folgenutzung.
5. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/> abrufbar.
 6. Es sind Annahmbedingungen/Übernehmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuftem Bodenmaterialien zu beachten.
 7. Im Zusammenhang mit einem ggf. beabsichtigten Masseausgleich und/oder einer Geländeauffüllung mit der Überlagerung einer Einbauweise als technisches Bauwerk werden mit dieser Stellungnahme nur abfallrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei, wie auch z.B. bei einer Funktionsschicht als Teil einer befestigten Fläche sind zudem auch bodenschutzrechtliche Anforderungen für die zum Einsatz kommenden Materialien zu beachten (vgl. §§ 6 - 8 BBodSchV).
 8. Die Pflichten der GewAbfV richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und -besitzer. Wer auf einer Baustelle die Dokumentation übernimmt, kann privatrechtlich vereinbart werden. Die Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht für Gemische nach § 9 (1) GewAbfV und die Dokumentationspflicht für Gemische nach § 9 (6) GewAbfV ist zu beachten.
Seit dem 01.01.2019 müssen sich gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer bei der erstmaligen Übergabe ihrer nach der GewAbfV vorbehandlungspflichtigen Gemische vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 (1) und (3) der GewAbfV einhält [§ 4 (2) GewAbfV].
Auf der Internetseite des MLUK zur GewAbfV sind diese Anlagen veröffentlicht (Link: <https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung>).

Rechtsgrundlagen:

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, in der derzeit gültigen Fassung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186)
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit gültigen Fassung
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),

„die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

AbfBodZV Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), in der derzeitigen Fassung

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung

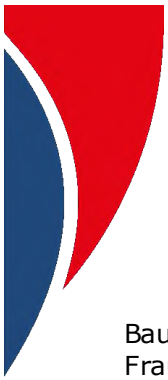
NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S.2298), „die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist“

LAGA M 32/
PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung

FGSV-Regelwerke des FGSV Verlages (Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), s. <https://www.fgsv.de/regelwerk>, wie

TL BuB E-StB 20723 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, FGSV-Nr.: 597, ISBN: 978-3-86446-374-7

J.Unger



Bauordnungsamt
Frau Schneider
Az:02833-2025

Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde
Dienstort: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Auskunft
erteilt: Herr Labitzke
Durchwahl: 03346/850 7308
Telefax: 03346/850 6309
E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de
AZ UWB: 32.42.60/Af-25-0001

Datum: 11.August 2025

BP gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vb-BP „Solarpark Gottesgabe III“ Gemeinde Neuhardenberg
Hier: Trägerverfahren/ TÖB-Beteiligung- Ihre E-Mail vom 08.08.2025

Die Untere Wasserbehörde gibt zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Gemeinde Neuhardenberg
Gemarkung: Altfriedland, Flur 2,3, Flurstücke:
148 149 150 151 152 153 154 159 160 161
162 189 273 274 281 288 297 31 32 33 34
35 37 38 39 40 46/2 47 48 49 50 51 52
53 54 55 56 57 58 59 60 61 62

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
 sonstige Satzung

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

2. Fachliche Stellungnahme



- # Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine
- # Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen).

Es handelt sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Für dieses Risikogebiet gilt gemäß §78b Absatz 1 WHG Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach §30 Abs.1 und 2 oder nach §34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach §34 Abs.4 und §35 Abs.6 BauGB entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen des §78b Absatz 1 WHG sind zu berücksichtigen.

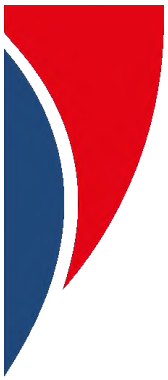
Die Lage des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet sollte als Hinweis in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet im Rahmen der Umweltprüfung als ein möglicher Konflikt in Bezug auf dem vorsorgenden Hochwasserschutz zu prüfen und zu bewerten.

Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses, die Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung sowie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem).

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den



Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Labitzke
Sachbearbeiter

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 29 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 9)



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Neuhardenberg

[] Flächennutzungsplan

[] Bebauungsplan/ Planungsanzeige

[X] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Gottesgabe III

[] sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am: 03.09.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Wirtschaftsamt**
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland

Datum: 08.08.2025
Telefon: 03346/850-7612
Fax: 03346/850-7609
Bearb.: Herr Zornow
AZ.: 61.14.14/154.25
AZ.-BOA: 02833-25

Wirtschaftsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Anmerkungen :

Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen zur o.g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

08.08.2025

Dr. Andre' Zornow

Datum, Unterschrift

**Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

**Amt Seelow-Land, Gemeinde Neuhardenberg
OT Altfriedland**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

vbBP „Solarpark Gottesgabe III“

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 02.09.2025

B. Stellungnahme der Behörde:

Bezeichnung der Behörde: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.:

Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Bauordnungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum: 02.09.2025
Telefon: 03346 850 7537
Fax: 03346 850 7509
Bearb.: Schmidt
AZ.: 02833-25

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:

Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht

Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Einwände seitens des Bauplanungsrechtes.

Bitte beachten Sie die Stellungnahmen der anderen Fachämter des Landkreises Märkisch Oderland im weiteren Verfahren.

Im Auftrag

Schmidt



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/209+12#593843/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 29.08.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemein-
de Neuhardenberg**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 01.08.2025
- Begründung, 06/2025
- VEP, 06/2025
- Planzeichnung, 06/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 29.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><i>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</i> <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i></p> <p><u>Hochwasserrisikogebiet entsprechend §73 Abs. 1 Satz 1 WHG</u></p> <p>Planteil 1 des Plangebiets liegt in einem Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) entsprechend §73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten greift §78b WHG, die Notwendigkeit zum hochwasserangepassten Planen und Bauen. Die Solaranlagen sowie die Nebengebäude sollten hochwasserangepasst und hochwassersicher gebaut werden, die Wassertiefen eines HQextrem sollten hier berücksichtigt werden. Weiterhin gilt es, den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten, insbesondere auch während der Bauphase. Die Hochwassersituation darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern.</p> <p>In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und Risiken gemäß den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 16c, §9 Abs. 5 Nr.1 und Abs. 6a BauGB umfassend einzugehen. Entsprechende Festlegungen zu den genannten Vorgaben aus dem WHG und BauGB sind zu treffen.</p> <p>In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Die Flächen der Risikogebiete sind nach § 9 Abs. 6a BauGB bereits nachrichtlich im B-Plan übernommen worden.</p>	

Überschwemmungsgebiet entsprechend §76 Abs. 2 Satz 1 WHG

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach §76 WHG.

Karten/ Geodaten

Die konkrete Gefährdung in den Risikogebieten kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de/>), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden.

Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregengefahren zu entnehmen, die ebenfalls in der APW zu finden ist.

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) unter folgendem Link: (<https://metaver.de/search/dls/#?servicelId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>).

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 11.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen sowie für die Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Dafür wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 BauNVO (Planteile 1) sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (Planteil 2) festgesetzt.

Planteil 1 (ca. 37,2 ha) befindet sich ca. 800 m nördlich der Ortslage Gottesgabe. Direkt angrenzend befinden sich Photovoltaikanlagen bzw. ein weiterer Bebauungsplan, der ebenfalls Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen schafft. Planteil 2 (ca. 3,8 ha) liegt ca. 100 m östlich der Ortslage Gottesgabe.

Auf den Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg besteht derzeit der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiland-Legehennenanlage Gottesgabe“. Dieser wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ verdrängt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Planteil 1

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.

Geräusche

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Transformatoren und Speicheranlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten.

Planteil 2

Mit der in der textlichen Festsetzung 1.2 vorgenommenen Einschränkung des Störpotenzials des Gewerbegebietes (nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen durch das geplante Gewerbegebiet zu erwarten. Die Planung entspricht dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG. Den Aussagen in der Begründung zum Immissionsschutz zu Planteil 2 (Kap. 5.2) kann gefolgt werden.

Fazit vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg, Stand Vorentwurf Juni 2025, keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich. In den Umweltbericht sind verbale Ausführungen zu den Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft einzuarbeiten.

Den Ausführungen im Kap. 5.2 Immissionsschutz der Begründung kann gefolgt werden.

Hinweise zu Tierhaltungsanlagen in den Planteilen 1 und 2

Planteil 1 - *genehmigte Hennenanlage der tibo Gottesgabe Landwirtschafts GmbH*

Mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 vom 07.12.2021 wurde der damaligen Biohof Friedländer Strom GmbH (jetzt: tibo Gottesgabe Landwirtschafts GmbH) die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hennenanlage mit maximal 80.000 Hennenplätzen durch das

Landesamt für Umwelt (LfU) in Neuhardenberg OT Altfriedland (Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstücke 148 – 154, 159 – 162, 296, 297 und Flur 3, Flurstücke 31 – 40, 46/1, 46/2, 47 – 62) erteilt.

Nach Nebenbestimmung (NB) IV. 1.2 des Bescheids Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist. Nach Zustellungsurkunde ist der Genehmigungsbescheid am 11.12.2021 der damaligen Biohof Friedländer Strom GmbH zugegangen. Die Inbetriebnahme der Hennenanlage hatte danach bis zum 11.12.2024 zu erfolgen.

Sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Hennenanlage wurden jedoch nicht gegenüber dem LfU bis zum 11.12.2024 angezeigt.

Allerdings wurde mit Schreiben vom 19.11.2024, eingegangen am 19.11.2024, durch die tibo Gottesgabe Landwirtschafts GmbH für die Inbetriebnahme der Hennenanlage die Fristverlängerung um 2 Jahre bis zum 11.12.2026 beantragt.

Nach den Darstellungen im Antrag vom 19.11.2024 zur Fristverlängerung ist mit der Errichtung der Hennenanlage in Neuhardenberg OT Altfriedland noch nicht begonnen worden. Nach Mitteilung des Antragstellers wird die Fläche für die Hennenanlage derzeit als Ackerfläche genutzt.

Zum Antrag auf Fristverlängerung für die Inbetriebnahme der Hennenanlage wurde durch das Referat T23 des LfU eine Stellungnahme am 29.01.2025 abgegeben. Ein Bescheid zum Antrag auf Fristverlängerung ist jedoch bisher durch die Genehmigungsverfahrensstelle (Referat T13 des LfU) noch nicht erteilt worden.

Für die Hennenanlage ist derzeit festzustellen, dass die Genehmigung noch nicht erloschen ist, da bisher noch keine Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung für die Inbetriebnahme der Hennenanlage getroffen ist. Auch nach einer Entscheidung über die Fristverlängerung besteht die Möglichkeit, dass Widerspruch dagegen eingelegt wird. Erst mit einer rechtskräftigen Entscheidung zur Fristverlängerung ist abschließend festzustellen, ob die Genehmigung weiterhin besteht oder erloschen ist.

Planteil 2 - bestehende Mastgeflügelanlage – Enten der TIBO Landwirtschafts-GmbH Neutrebbin

Bei der bestehenden Mastgeflügelanlage – Enten in Neuhardenberg OT Altfriedland (Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstück 281) handelt es sich aufgrund der maximalen Anlagenkapazität von 14.500 Mastgeflügelplätzen – Enten um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach Kenntnis des LfU wird die Mastgeflügelanlage – Enten bereits seit mehreren Jahren nicht mehr betrieben. Aufgrund des baurechtlichen Bestandsschutzes erlischt jedoch die Baugenehmigung zum Betrieb der Mastgeflügelanlage – Enten auch nach längerer Betriebseinstellung nicht.

Im Zusammenhang mit dem Neugenehmigungsverfahren Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungsbedürftigen Hennenanlage durch die Biohof Friedländer Strom GmbH (jetzt: tibo Gottesgabe Landwirtschafts GmbH) am Standort 15320 Neuhardenberg OT Altfriedland war die Stilllegung der Mastgeflügelanlage – Enten durch die Betreiberin geplant.

Da eine Berücksichtigung der Mastgeflügelanlage – Enten als Vorbelastung im o. g. Genehmigungsverfahren nicht erfolgte, aber der Betrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme der Anlage jedoch aufgrund des baurechtlichen Bestandsschutzes nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine verbindliche und dauerhafte Betriebseinstellung der Mastgeflügelanlage – Enten mit öffentlich-

rechtlichen Vertrag vom 29.07.2021 vereinbart. Die Betriebseinstellungen haben nach § 1 Nr. 2. des öffentlich-rechtlichen Vertrags spätestens bis zur Inbetriebnahme der Hennenanlage zu erfolgen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag beinhaltet weiterhin unter § 3 Zusatzvereinbarungen. Danach erlöschen die Verpflichtungen der Betreiberin aus § 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Hennenanlage in dem Verfahren Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 nicht erteilt wird oder die Genehmigung zwar erteilt, die Anlage jedoch nicht in Betrieb genommen wird. Das gilt auch dann, wenn die Genehmigung zwar erteilt, in einem anschließenden Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren jedoch aufgehoben wird.

Sollte die Neugenehmigung Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 für die genehmigungsbedürftige Hennenanlage rechtskräftig erlöschen, dann verliert die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.07.2021 verbindliche und dauerhafte Betriebseinstellung der Mastgeflügelanlage – Enten ihre Gültigkeit. Der baurechtliche Bestandsschutz ist dann nicht mehr aufgehoben und der Betrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme der Mastgeflügelanlage – Enten ist wieder möglich.

Fazit zu Tierhaltungsanlagen in den Planteilen 1 und 2:

Abschließend ist festzustellen, dass derzeit die Neugenehmigung Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 für die genehmigungsbedürftige Hennenanlage nicht rechtskräftig erloschen ist. Danach ist entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 29.07.2021 der Betrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme der Mastgeflügelanlage – Enten derzeit nicht zulässig.

Erlischt die Neugenehmigung Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 hingegen rechtskräftig, dann erlöschen auch die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und der Betrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme der Mastgeflügelanlage – Enten ist wieder möglich.

Mit den Planungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gottesgabe III“ wird hingegen weder der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Hennenanlage noch der Betrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme der bestehenden, nicht genehmigungsbedürftigen Mastgeflügelanlage – Enten verfolgt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Hennenanlage im Planteil 1 und für den Betrieb der Mastgeflügelanlage – Enten im Planteil 2 wären bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gottesgabe III“ nicht mehr gegeben.

Dieses Dokument wurde am 29.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: Tzschichholz
AZ: 74.21.50-23-633
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 20. August 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 1. August 2025 - led/köh_30306

Anhörungsfrist: 2. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung in den Planteilen 1 und 2.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

Eva Degner

Von: BLDAM, Sekretariat D <sekretariatd@bldam.brandenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2025 11:00
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Frau Köhn,
Sie erhalten die Bestätigung, dass es derzeit keine baudenkmalpflegerischen Bedenken zum o.g. Bauvorhaben gibt.
Bitte beachten Sie, dass die Denkmalliste fortgeschrieben wird. Ggf. erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme von der Abteilung Bodendenkmalpflege.

Freundliche Grüße aus Wünsdorf

Im Auftrag

Cornelia Knopp
Sekretariat Landeskonservator

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 033702211 1211
Fax: 033702211 1202
EMail: sekretariatd@bldam.brandenburg.de

Archäologisches Landesmuseum Brandenburg
immer einen Besuch wert!
www.landmuseum-brandenburg.de

[DENKMALZEIT](#) - Der Podcast des BLDAM

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.
MehrWert
als du denkst.

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 18:12

An: BLDAM, Sekretariat D

Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen eine Fristverlängerung bis zum 19.09.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführung: Christiane Leddermann, Mirko Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Von: BLDAM, Sekretariat D <sekretariatd@bldam.brandenburg.de>

Gesendet: Dienstag, 26. August 2025 14:19

An: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Frau Köhn,

aufgrund von Urlaub und Krankheit bitte ich um eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zum 19.09.2025.

Ich bitte um eine kurze Rückantwort.

Vielen Dank und freundliche Grüße aus Wünsdorf

Im Auftrag

Cornelia Knoppan
Sekretariat Landeskonservator

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 033702211 1211
Fax: 033702211 1202
EMail: sekretariatd@bldam.brandenburg.de

Archäologisches Landesmuseum Brandenburg
immer einen Besuch wert!
www.landeseum-brandenburg.de

[DENKMALZEIT](#) - Der Podcast des BLDAM

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.
MehrWert
als du denkst.

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Freitag, 1. August 2025 11:28

An: GL5, Post; post@rpg-oderland-spree.de; LBGR, Poststelle; VL-LELF-Poststelle; Poststelle, BLDAM; gedo@gedo-seelow.de; obf.strausberg@lfb.brandenburg.de; LS-Planung-Ost; LBV, TOEB; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; info@bbg-egerswalde.de; info@tavob.de; leitungsauskunft@50hertz.com; Kontakt@neptuneenergy.com; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; info@tradinghub.eu; Ines.lawrenz@telekom.de; info@bnetza.de; info@wams-mbh.de; abfallentsorgung@landkreismol.de; kuss@ihk-ostbrandenburg.de; info@hwk-ff.de; minkley@hbb-ev.de; info@stic.de; LBV, TöB-LUBB; kontakt@bbg-immo.de; PP Internetwache01; KMBD Bürgerservice; poststelle@kva-ffo.de; info@landesbuero.de; LAVG, Office; daniela.schwarz@bbg-immo.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; leitungsauskunft@gascade.de

Cc: Uebel, Joerg; Kathleen Wibranek

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neuhardenberg beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LAND BRANDENBURG

1555 EINGEGANGEN AM 11. AUG. 2025

De

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 06. August 2025

Ihr Zeichen
led/köh_30306

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:285

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ und Vorentwurf 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Köhn,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 50761 Altfriedland 18

Siedlung Urgeschichte

BD i. B. 61143 Metzdorf 3, Altfriedland 39

Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit,
Grab Neolithikum

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) **ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.**

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In drei Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die Planunterlagen (Entwurf vom Juni 2025) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

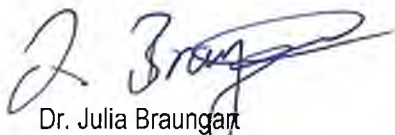
Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

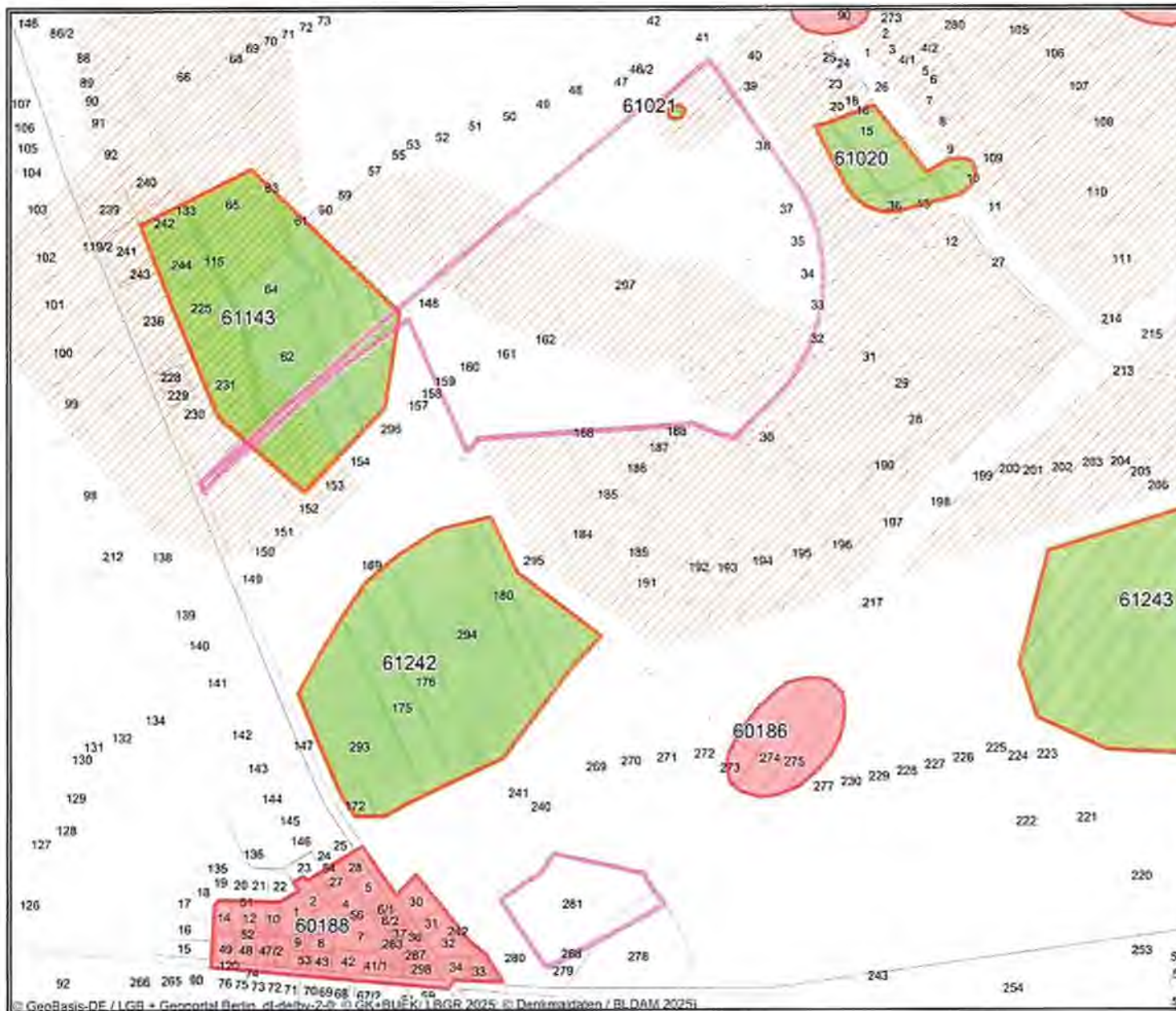


Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Märkisch-Oderland / Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage

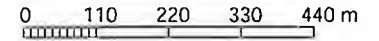


© GeoBasis-DE / LGB + Geportal Berlin, dt-de/by-2-0 © GK+RUFU LGBR 2025 © Denkmaldaten / BLDAM 2025

06.08.2025







Maßstab 1: 11000



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2025:285

Legende

-  Ihre Planung
-  Bodendenkmal
-  Bodendenkmal in Bearbeitung
-  Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dt-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2025
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



GEWÄSSER – UND DEICHVERBAND ODERBRUCH



1717

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Träger der SERVICE – STATION “Östliches Brandenburg”
Der Verbandsvorsteher

Gewässer- und Deichverband Oderbruch · Feldstraße 3d · 15306 Seelow

Telefon: (03346) 8988-0
Fax: (03346) 88931
E-mail: gedo@gedo-seelow.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstr. 28
17349 Schönebeck

nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Ihre Zeichen
30306_led/köh

Unsere Zeichen
hu

Datum
12.08.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gibt es unter Beachtung folgender Hinweise keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan.

Teilweise grenzt südlich unmittelbar an den Planteil 1 das Gewässer II. Ordnung – 220307 Schlaanhofgraben an.

Die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Gewässers müssen gewährleistet sein.

Im Abstand von fünf Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers ist der Randstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht behindert und beeinträchtigt wird.

Dies ist gleichfalls bei der Errichtung von Einfriedungen, Zäunen, Bebauungen und Bepflanzungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Julien Butschke
Geschäftsführer



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Märkisch-Oderland | Eberswalder Chaussee 3 | 15377 Waldsiedersdorf

Forstamt Märkisch-Oderland

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearb.: Revierleiter Nathan Richert

Gesch.Z.: 080-3-FoA-06-

7002/96+7#562004/2025

Hausruf: +49 33433 1515207

Fax:

FoA.Maerkisch-Oderland@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Waldsiedersdorf, 06.08.2025

Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Hier: Beteiligung TÖB - Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Ihr Schreiben vom: 01.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Vorhaben wurde aus forstrechtlicher Sicht von der unteren Forstbehörde geprüft.

Bei den geplanten Bauvorhaben wird kein Wald gem. § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 beansprucht.

Demzufolge bestehen gegen die Bauvorhaben auf der durch den Antragsteller beantragten Flächen keine forstrechtlichen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nathan Richert

Dieses Dokument wurde am 06.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Eberswalder Chaussee 3

Telefon

(03334) 2759836

Fax

(0331) 275484204



MIKAVI Planung GmbH
z.Hd. Frau Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: Frank Anton

Gesch.-Z.: 321.06

Hausruf: (03342) 249 1292

Fax:

Internet: www.ls.brandenburg.de
frank.anton@ls.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 02.09.2025

**vBP „Solarpark Gottesgabe III“ sowie 4. Änderung FNP der Gemeinde
Neuhardenberg**

Ihr Schreiben: vom 01.08.2025

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)
Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Leddermann,

aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die von Ihnen als Planteil 1 ausgewiesene Fläche befindet sich östlich der B 167, Abs. 140 und bindet – im Außerortsbereich – über eine kommunale Straße bei ca. km 1,050 an die Bundesstraße an. Die anbaurechtlichen Regelungen in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone für die Bundesstraße sind, gemäß FStrG § 9 Abs. 1 und 2, zu berücksichtigen.
2. Die von Ihnen als Planteil 2 ausgewiesene Fläche befindet sich nördlich der L 34, Abs. 070 und wird – im Außerortsbereich – über eine kommunale Straße („Wriezener Straße“) bei ca. km 4,541 an die Landesstraße angeschlossen. Die erforderlichen Abstände in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind für die Landesstraße, gemäß BbgStrG § 24 Abs. 1 und 2, zu berücksichtigen.
3. Die genannten Einmündungen sind gewidmet. Sofern der Ausbau oder Änderungen in Art und Umfang der Nutzung / Erschließung im Anbindungsbereich vorgesehen sind, ist dies mindestens 10 Wochen vor Baubeginn, gesondert zu beantragen (über das Funktionspostfach LS-Strassenverwaltung-FFO@LS.Brandenburg.de).
4. Bei der Ausrichtung der geplanten Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass Krafffahrer der angrenzenden Bundes- und Landesstraßen nicht durch reflektierendes Sonnenlicht geblendet bzw. gestört werden können. Zur Nachweisführung ist ein Blendschutzgutachten zu erstellen.
5. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen.



6. Unter Berücksichtigung der v.g. Hinweise stimme ich dem Bebauungsplan und der damit verbundenen Änderung des FNP zu.

Freundliche Grüße
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Anton'.

Frank Anton

Landesamt für Bauen und Verkehr

Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

MIKAVI Planung GmbH

Versand ausschließlich per E-Mail an

toeb@mikavi-planung.de

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: Reisener

E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Telefon: +49 3342 4266-2411

Telefax: +49 3342 4266-7601

Datum: 28.08.2025

Gesch.-Z.: 110-24-518000508/2025-048/001

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhardenberg
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom: 01.08.2025 Ihr Zeichen: 30306

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Luftfahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Sonstige Hinweise zu Straßen

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: info@tavob.de
Gesendet: Montag, 4. August 2025 11:52
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Frau Köhn,

entsprechend Ihrer Stellungnahmen-Anfragen zum Solarpark Gottesgabe oder Neuhardenberg können wir Ihnen - wie bereits telefonisch mitgeteilt- keine Informationen zurücksenden, da diese Orte nicht in unserem Verbandsgebiet liegen.

Bitte wenden Sie sich an den richtigen Ver- und Entsorger. 😊

Mit freundlichen Grüßen

Jeannette Grunert
Sekretariat

Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim

Telefon: 03344-3003-30
Fax.: 03344/3003-50
E-Mail: info@tavob.de
Internet: www.tavob.de

+++++

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT:

Diese E-Mail und etwaige Anhänge können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, benachrichtigen Sie uns bitte sofort durch Antwort-E-Mail und löschen Sie diese E-Mail oder ihre Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie dann diese E-Mail oder ihre Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben.

+++++

Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB)
Frankfurter Straße Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder); St - Nr. 064/ 144/ 00 440;
Verbandsvorsteher: Herr Ralf Lehmann
Geschäftsführer: Herr René Hildebrandt

 **Bitte prüfen Sie vorher, ob ein Ausdruck dieser E-Mail wirklich nötig ist.**

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Freitag, 1. August 2025 11:58
An: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de; post@rpg-oderland-spree.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; poststelle@lfb.brandenburg.de; poststelle@bldam.brandenburg.de; gedo@gedo-seelow.de; obf.strausberg@lfb.brandenburg.de; LS-Planung-Ost@ls.brandenburg.de; LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; info@bbg-eberswalde.de; info@tavob.de; leitungsauskunft@50hertz.com; Kontakt@neptuneenergy.com; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; info@tradinghub.eu; lnes.lawrenz@telekom.de; info@bnetza.de; info@wams-mbh.de; abfallentsorgung@landkreismol.de; kuss@ihk-ostbrandenburg.de; info@hwk-ff.de; minkley@hbb-ev.de; info@stic.de; toeb-lubb@lbv.brandenburg.de; kontakt@bbg-immo.de; praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; poststelle@kva-ffo.de; info@landesbuero.de; LAVG.office@lavg.brandenburg.de; daniela.schwarz@bbg-immo.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; leitungsauskunft@gascade.de

Cc: Uebel, Joerg <j.uebel@envitec-biogas.de>; Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neuhardenberg beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
01.08.2025

Unser Zeichen
2025-003961-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
01.08.2025

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 11. August 2025 08:30
An: TöB
Cc: NBBPlanungBau@ewe-netz.de
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg ID[|#1695324880#86708378#79b01b0#|]

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 01.08.2025, 11:29

An: "gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de" <gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de>; "post@rpg-oderland-spree.de" <post@rpg-oderland-spree.de>; "lbgr@lbgr.brandenburg.de" <lbgr@lbgr.brandenburg.de>; "poststelle@lfb.brandenburg.de" <poststelle@lfb.brandenburg.de>; "poststelle@bldam.brandenburg.de" <poststelle@bldam.brandenburg.de>; "gedo@gedo-seelow.de" <gedo@gedo-seelow.de>; "obf.strausberg@lfb.brandenburg.de" <obf.strausberg@lfb.brandenburg.de>; "LS-Planung-Ost@ls.brandenburg.de" <LS-Planung-Ost@ls.brandenburg.de>; "LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de" <LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de>; "DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com" <DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>; "poststelle@eba.bund.de" <poststelle@eba.bund.de>; "info@bbg-egerswalde.de" <info@bbg-egerswalde.de>; "info@tavob.de" <info@tavob.de>; "leitungsauskunft@50hertz.com" <leitungsauskunft@50hertz.com>; "Kontakt@neptuneenergy.com" <Kontakt@neptuneenergy.com>; "ToeB-Verfahren@ewe-netz.de" <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; "info@tradinghub.eu" <info@tradinghub.eu>; "Ines.lawrenz@telekom.de" <Ines.lawrenz@telekom.de>; "info@bnetza.de" <info@bnetza.de>; "info@wams-mbh.de" <info@wams-mbh.de>; "abfallentsorgung@landkreismol.de" <abfallentsorgung@landkreismol.de>; "kuss@ihk-ostbrandenburg.de" <kuss@ihk-ostbrandenburg.de>; "info@hwk-ff.de" <info@hwk-ff.de>; "minkley@hbb-ev.de" <minkley@hbb-ev.de>; "info@stic.de" <info@stic.de>; "toeb-lubb@lbv.brandenburg.de" <toeb-lubb@lbv.brandenburg.de>; "kontakt@bbg-immo.de" <kontakt@bbg-immo.de>; "praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de" <praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de>; "kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de" <kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de>; "poststelle@kva-ffo.de" <poststelle@kva-ffo.de>; "info@landesbuero.de" <info@landesbuero.de>; "LAVG.office@lavg.brandenburg.de" <LAVG.office@lavg.brandenburg.de>; "daniela.schwarz@bbg-immo.de" <daniela.schwarz@bbg-immo.de>; "leitungsauskunft@gdmcom.de" <leitungsauskunft@gdmcom.de>; "leitungsauskunft@gascade.de" <leitungsauskunft@gascade.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> im Auftrag der Gemeinde Neuhardenberg beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

>
>
>
> Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:
>
>
>
> toeb@mikavi-planung.de
>
>
>
> Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
>
>
> Lisa Köhn
>
>
>
> MIKAVI Planung GmbH
>
> Mühlenstraße 28
>
> 17349 Schönbeck
>
> koehn@mikavi-planung.de
>
> www.mikavi-planung.de
>
> Tel. +49 3968 2111790
>
>
>
>
>
>
>
>
>
> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

REFERENZEN Schreiben vom 01.08.2025
ANSPRECHPARTNER Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32_2025_182847
TELEFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM 20.08.2025
BETRIFFT Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ der Gemeinde Neuhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planteil 2 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Innerhalb des Planteils 1 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom und in der Begründung zum Bebauungsplan schreiben sie, dass ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz nicht erforderlich ist.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 20.08.2025
EMPFÄNGER MIKAVI Planung GmbH
SEITE 2

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Michaela Wiesner

i. A.

Ines Lawrenz



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Brandenburg		
ONB	Neutrebbin, Neuhardenberg	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	T NL Ost PTI 32
		Datum	20.08.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1500
		Blatt	1

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukci z k ochran e kabel ů v e estin e klikn e te zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protecci on de cables en espa ol, haga clic aqu](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en fran çais](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za za štitu kabla na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetli ć instrukcj e ochrony kabla w jezyku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**ROU**

[Pentru instruc tiunile în limba româ nă privind protec tia cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za za štitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

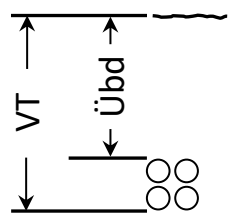
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.


Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.


Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

-Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

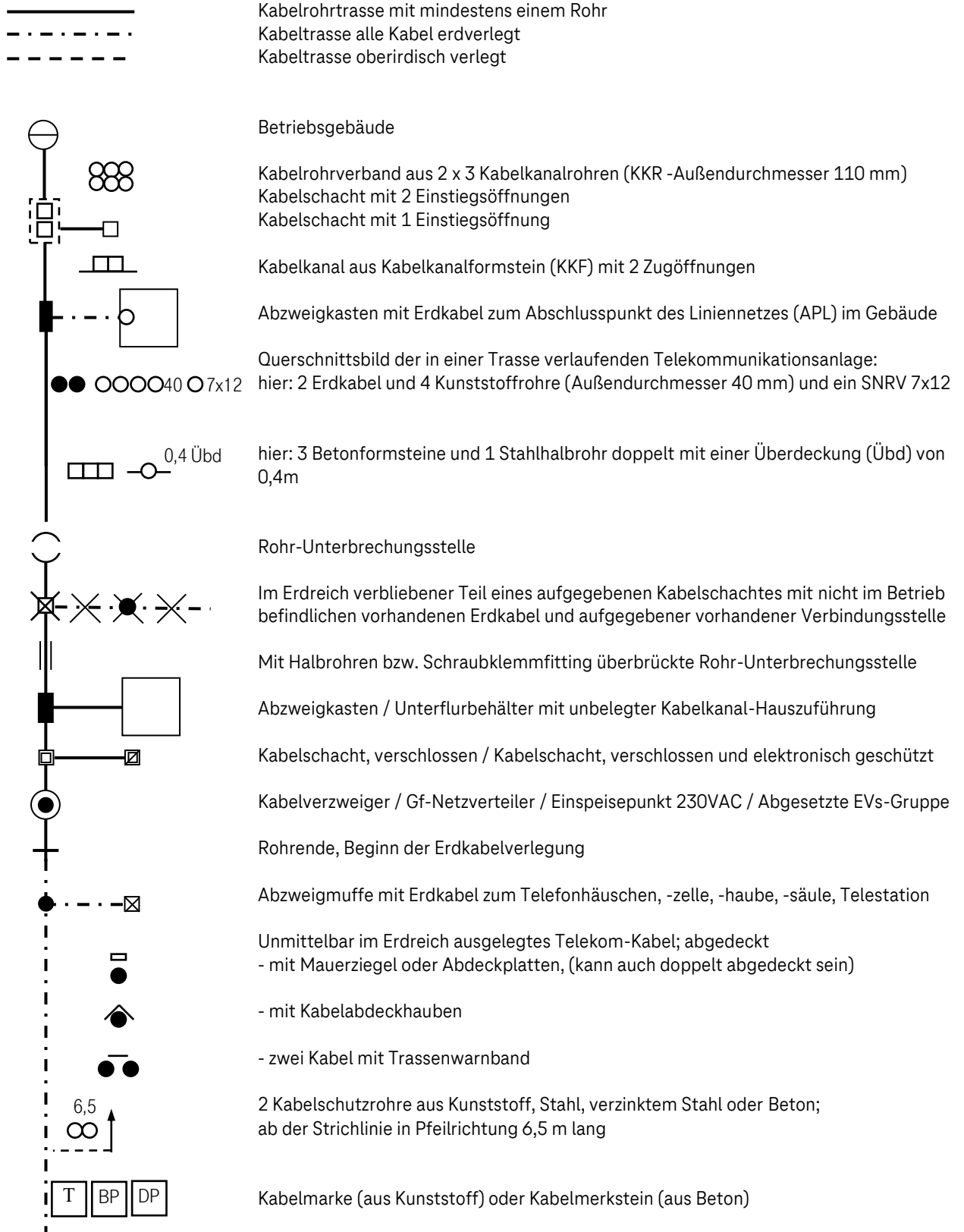
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.



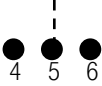

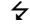
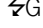
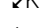
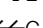
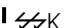
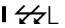

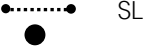


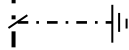
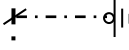

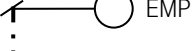

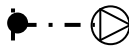

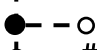
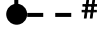

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch G ewitter
	K urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	L angzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch G ewitter
	Betriebsspannung und K urzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, L angzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumfuge mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumfuge mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ↙

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1



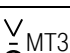
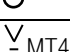



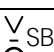
Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

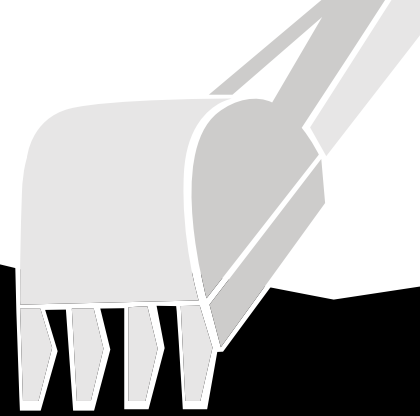
Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

NEUE
APP VERSION:
**TRASSEN
DEFENDER**



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

HERAUSGEBER:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KLEINE KABEL, GROÙE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

NEUE VERSION: GLEICH INSTALLIEREN

Profitieren Sie von verbesserten Self Service Funktionen, erweiterten Statusinformationen, optimierter Schadensort Erfassung und weiteren Optimierungen.



Im Notfall auch per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000

Kabeleinweisung via Internet Ein Service der Deutschen Telekom für Tiefbauunternehmen

Was ist Trassenauskunft Kabel?

Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Internetservice der Telekom. Er bietet Tiefbauunternehmen die Möglichkeit, sich selbstständig über das Trassennetz der Telekom Deutschland GmbH zu informieren. Die bisher übliche Kabeleinweisung durch Mitarbeiter der regionalen Niederlassungen wird dadurch weitgehend ersetzt.

Was kann Trassenauskunft Kabel?

- Suche nach Planmaterial durch Eingabe einer Adresse (auch unvollständig) oder von Koordinaten.
- Darstellung von Plänen in Maßstäben von 1:100 bis 1:25000.
- Freie Navigation im Lageplan durch Verschieben und Zentrieren.
- Herunterladen und Speichern von Lageplänen als PDF – Datei.
- Ausdrucken von Lageplänen in den Formaten A4 und A3 (jeweils hoch und quer).

AdressSuche

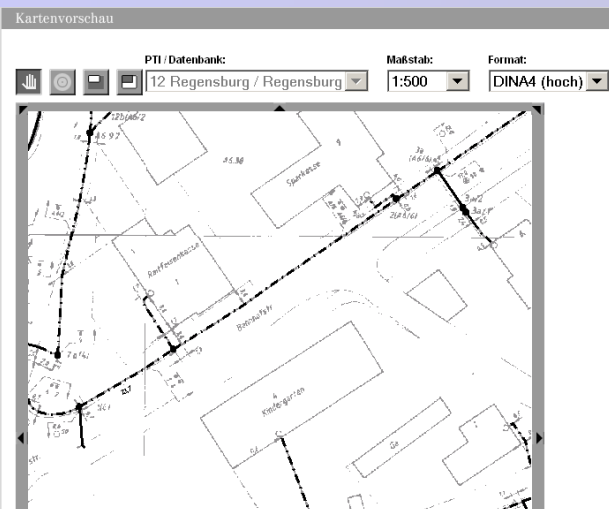
Suche über Adresse Suche über Koordinate

PLZ	<input type="text"/>
Gemeinde	Mühl*
Gemeindeteil	<input type="text"/>
Straße	Bahn*
Hausnummer	4
Hausnummernzusatz	<input type="text"/>

Nur im freigegebenen Bereich suchen

Suche starten

© Deutsche Telekom 2005 :: Impressum



Welche Vorteile bietet Ihnen Trassenauskunft Kabel?

- Unmittelbarer Zugriff auf Planunterlagen
- keine Fahr- oder Wartezeiten
- Aktueller Datenstand
- Jeder beliebige Planausschnitt ist möglich
- Rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen verfügbar
- Kostenlos

Welche Systemvoraussetzungen benötigt Trassenauskunft Kabel?

- Standard-PC mit Internetzugang und Drucker
- Browser Mozilla Firefox oder Microsoft Internet Explorer
- Acrobat Reader (ab Version 5.0) zum Öffnen der PDF-Dateien

Wie werden Sie Nutzer von Trassenauskunft Kabel?

Um mit Trassenauskunft Kabel arbeiten zu können, ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Deutschen Telekom erforderlich. Näheres zu diesem Nutzungsvertrag finden Sie im Internet unter der Adresse:

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Sie haben noch Fragen?

Ihre örtliche Telekom – Niederlassung hilft Ihnen gerne weiter:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Ost (Bereich Nordost)

PTI 23, Frau Christiane Schlünz, Tel. (030)8353-78128 (für MVP)

PTI 32, Herr Ralf Pumpol, Tel. (030)8353-79052 (für BRB)

PTI 12, Herr Andy Langkabel, Tel. (030)8353-76835 (für Bln-Nord)

PTI 31, Herr Rick Klopfleisch, Tel. (030)8353-77467 (für Bln-Süd)

Melitta-Bentz-Str. 10, 01099 Dresden

Eva Degner

Von: WAMS mbH <info@wams-mbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. August 2025 08:37
An: TöB
Betreff: Bebauungsplan" Solarpark Gottesgabe III", „Der Gemeinde Neuhardenberg ,
Planteil 1 und 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan" Solarpark Gottesgabe III"
Der Gemeinde Neuhardenberg , Planteil 1 und 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Planunterlagen in der oben genannten
Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der WAMS mbH in Auftrag des
Wasserverbandes Märkische Schweiz keine Einwände bestehen.

Begründung:

Es liegen keine Anlagen zur Trinkwasser- und Schmutzwasserversorgung im Bereich
der ausgewiesenen potenziellen Bebauungsfläche an.

Mit freundlichen Grüßen

Wintzler

Anschlusswesen

--

Wasserver- und Abwasserentsorgungsges. mbH
Hauptstraße 56/57 / 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Büro : +49 (0) 33433/ 655-0
E-Mail : info@wams-mbh.de
Internet : www.wvms.de

Geschäftsführer: Ingmar Butschke, Volker Puhlmann
Ust-IdNr. : 064/144/00777
HRB : 2618

Im Auftrag des Wasserverbandes Märk. Schweiz

Hauptstraße 56/57 / 15377 Buckow (Märk. Schweiz)
Verbandsvorsteher: Michael Böttcher
Stellvertreter : Frank Fiedler
Ust-IdNr. : 064/144/00580

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie uns sofort zu informieren und dann diese E-Mail zu löschen. Das unbefugte Kopieren dieser Nachricht oder eines eventuellen Anhangs sowie die unbefugte Weitergabe ist nicht gestattet. Wir übernehmen für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser E-Mail keine Haftung. Per E-Mail übermittelte Erklärungen sind nur nach erfolgter schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.



[Entsorgungsbetrieb MOL - Klosterstraße 18 - 15344 Strausberg]

MIKAVI Planung GmbH
z. Hdn. Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

Abteilung: 3
Bereich: Abfallorganisation
Postanschrift: 15344 Strausberg, Klosterstraße 18
Auskunft erteilt: Frau Tondorys
Durchwahl: 03341 354-7012
Zentrale: 03341 354-7001
Telefax: 03341 354-7009
E-Mail*: abfallentsorgung@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

AZ: 70.11.01/010409
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Strausberg, 08.08.2025

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“
und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhardenberg**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

im Rahmen der Planung der Gemeinde Neuhardenberg, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gottesgabe III“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhardenberg, wurde der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) mit E-Mails vom 01.08.2025 und 04.08.2025 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Begründung, sowie die Planzeichnungen mit Stand vom Juni 2025 waren den E-Mails beigelegt.

Die Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf wurde ausschließlich aus entsorgungstechnischer Sicht vorgenommen und gilt nicht für andere Fachbereiche.

Anhand der Begründung zum BP mit Stand Juni 2025 wird davon ausgegangen, dass weder bei der Errichtung des Solarparks, noch bei der Pflege und Wartung der Anlage Abfälle zur Beseitigung anfallen werden. Sollte sich dieser Umstand ändern, unterliegt der Betreiber der Anlage gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (AESMOL) in der derzeit gültigen Fassung dem Anschluss- und Benutzungszwang. Eine schriftliche Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland hat dann umgehend zu erfolgen.

Die ausführenden Baufirmen sind insbesondere auf den § 8 Gewerbeabfallverordnung hinzuweisen.

Zum vorgelegten Entwurf sind keine Einwände zu erheben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

J. Tondorys
Sachbearbeiterin Abfallorganisation

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE76 1705 4040 3401 3304 29

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-121150762105918-33



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Neuhardenberg

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 02.09.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Datum: 25.08.2025

Abteilung Gewerbeförderung Tel.: 0335 5619-107

Bahnhofstraße 12 E-Mail: nina.wood@hwk-ff.de

15230 Frankfurt (Oder) Bearbeiter: Nina Wood

_____ AZ: _____

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg hat derzeit **keine Einwände** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg.



25.08.2025

Nina Wood
Technische- und Umweltberaterin

Datum, Unterschrift

Von: Stellungnahme <stellungnahme@hbb-ev.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 12:42
An: TöB
Betreff: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg.

Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Mathis
Referentin Politik & Kommunikation

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Haus des Handels
Mehringdamm 48
10961 Berlin
Tel.: (030) 881 77 38
Mobil: 01575 8172270



„DATENSCHUTZ: Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Ferner verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinien, die jederzeit auf unserer Homepage unter www.hbb-ev.de/datenschutz.html eingesehen werden können. Anfragen und Anregungen bitte per E-Mail an: info@hbb-ev.de.

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mails bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie diese E-Mail oder seine Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben.

Important Note: This e-mail and any attachment are confidential and may contain trade secrets and may well also be legally privileged or otherwise protected from disclosure. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from your system. If you are not the intended recipient please understand that you must not copy this e-mail or any attachment or disclose the contents to any other person. Thank you for your cooperation.“

Eva Degner

Von: PDOst Schwanenberg, Lars <Lars.Schwanenberg@polizei.brandenburg.de>
im Auftrag von PDOst Stab1 V <stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 12. August 2025 13:52
An: TöB
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der
Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Frau Köhn,

seitens der Polizeidirektion Ost gibt es keine Einwände zur 4.Änderung des FNP der Gemeinde Neuhardenberg und zum o.g. Bebauungsplan.

Auf eine adäquate Sicherung der Baustelle, bzw. der zukünftigen Anlage wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

POK Lars Schwanenberg

Sachbearbeiter MOL & UM

Polizeipräsidium Brandenburg

Polizeidirektion Ost

Stabsbereich 1.3 - Verkehrsangelegenheiten

Nuhnenstraße 40

15234 Frankfurt (Oder)

Haus 1, Zimmer 1307

Tel.: 0335-561-2136

Intern: 07-441-2136

Fax: 0331-28346 151747

E-Mail StB 1.3: Stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de

Von: Lisa Köhn

Gesendet: Freitag, 1. August 2025 11:28:22 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: GL5, Post; post@rpg-oderland-spree.de; LBGR, Poststelle; VL-LELF-Poststelle; Poststelle, BLDAM; gedo@gedo-seelow.de; obf.strausberg@lfb.brandenburg.de; LS-Planung-Ost; LBV, TOEB; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; info@bbg-eberswalde.de; info@tavob.de; leitungsauskunft@50hertz.com; Kontakt@neptuneenergy.com; ToeB-Verfahren@ewe-netz.de; info@tradinghub.eu; Ines.lawrenz@telekom.de; info@bnetza.de; info@wams-mbh.de; abfallentsorgung@landkreismol.de; kuss@ihk-ostbrandenburg.de; info@hwk-ff.de; minkley@hbb-ev.de; info@stic.de; LBV, TöB-LUBB; kontakt@bbg-immo.de; PP Internetwache01; KMBD Bürgerservice; poststelle@kva-ffo.de; info@landesbuero.de; LAVG, Office; daniela.schwarz@bbg-immo.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; leitungsauskunft@gascade.de

Cc: Uebel, Joerg; Kathleen Wibranek

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neuhardenberg beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Frau Lottes
Gesch.-Z.: KMBD
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 06.08.2025

Ortsname: **Neuhardenberg - Gottesgabe**

Straße:

Flur: Flurstück:

Vorhaben: **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III"
der Gemeinde Neuhardenberg**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **202531410000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **01.08.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lottes



06.10.2025 09:54

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstr. 28
17349 Schönebeck

1400+1402/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 29. August 2025

per email: toeb@mikavi-planung.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan „Solarpark Gottesgabe III“ und zur 4. Änderung des FNP Neuhardenberg 3121

Sehr geehrte Frau Köhn,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilen. Beim Planteil A (Planteil 2) handelt es sich um eine ehemalige Tierhaltungsanlage. Sie bietet sich für Solaranlagen an. Solche Standorte halten wir für besser geeignet als Ackerland.

Beim Planteil B (Planteil 1) handelt es sich um einen Maisacker. Problematisch ist, dass bereits Nachbarflächen als Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden. Am Westrand des Plangebietes befindet sich ein Flurgehölzstreifen aus Eschenahorn und Pappeln. Die Errichtung der Solaranlage wäre ein Eingriff in Natur und Landschaft, der zu kompensieren ist. Für die Kompensationsmaßnahmen würde sich ein Streifen entlang der Baumreihe anbieten. Eingriffe in den Baumbestand zur Vermeidung der Verschattung können so vermieden werden. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein recht naturnaher Graben durch das Plangebiet (mit Uferwinde, Blutweiderich, Beinwell, Binsen, Seggen und ähnlichen Feuchtgebietspflanzen). Er ist Lebensraum von Amphibien. Der Uferrandstreifen ist freizuhalten und als Biotop zu entwickeln. Problematisch ist die Lage in einem Hochwasser-Risikogebiet. Der Mais zeigt Bestandsausfälle, weil Teile des Planteils B im Frühjahr unter Wasser standen. Der Bebauungsplan für die Legehennenanlage wäre aufzuheben.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Axel Heinzl-Berndt

Axel Heinzl-Berndt



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Die Präsidentin

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Präsidentin | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

nur per e-mail an:
toeb@mikavi-planung.de

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Angela Schulz
Gesch-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-V4-2812/2024-018/010
Telefon: +49 331 8683-569
Telefax: +49 331 27548-1800

Potsdam, 28.08.2025

Stellungnahme

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ + 4.
FNP-Änderung – Gemeinde Neuhardenberg**

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucher-
schutz und Gesundheit**

Die Gemeinde Neuhardenberg hat für einen Bereich nördlich der Ortslage Gottesgabe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gottesgabe III“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ und eines eingeschränkten Gewerbegebietes. Im Parallelverfahren erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden.

Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.

Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.

Sitz des LAVG | Leitung und Abteilung Zentrale Dienste | Horstweg 57, 14478 Potsdam
PF 90 02 36, 14438 Potsdam | ☎ 0331 8683-0 | 📠 0331 27548-1800 | ✉ lavg.office@lavg.brandenburg.de
Besuchsadressen des LAVG unter: 🌐 <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/lavg/kontakte-anfahrt/>



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im Auftrag

Angela Schulz

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Amt Barnim-Oderbruch
Bau- und Ordnungsamt
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

MIKAVI Bauplanung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

-nur per Mail-

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Formblatt

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt: Gemeinde Neuhardenberg

X Vorentwurf zum vbBPlan Solarpark Gottesgabe III der Gemeinde Neuhardenberg

.....

.....

sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 02.09.2025

Wriezen, den 28.08.2025



Suhr
Leiter Bauverwaltung
und Ordnungsamt

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für die Gemeinde Neutrebbin

keine Einwände zur Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahmen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wriezen, den 28.08.2025



Suhr
Leiter Bauverwaltung
und Ordnungsamt

Amt Barnim-Oderbruch
Bau- und Ordnungsamt
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

MIKAVI Bauplanung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

-nur per Mail-

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Formblatt

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt: Gemeinde Neuhardenberg

X Vorentwurf zum vbBPlan Solarpark Gottesgabe III der Gemeinde Neuhardenberg

.....

.....

sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 02.09.2025

Wriezen, den 28.08.2025



Suhr
Leiter Bauverwaltung
und Ordnungsamt

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für die Gemeinde Bliesdorf

X keine Einwände zur Planung

Anmerkung zur weiteren Planung der PV Anlage. Da davon auszugehen ist, dass in der Bauphase für die Kabelverlegung eventuell gemeindliche Grundstücke der Gemeinde Bliesdorf in Anspruch genommen werden könnten, weist die Gemeinde darauf hin, sich im Vorfeld zu informieren, da Teilbereiche bereits jetzt schon stark frequentiert sind!

Des Weiteren wird angemerkt, auf den Einbau von leisen Lüftern in den Wechselrichtern zu achten. Die Lärmbelästigung bei ungünstigen Windverhältnissen ist bereits jetzt durch den vorhandenen Solarpark im Nachbarort Metzdorf, laut der Einwohnerschaft, deutlich hörbar.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahmen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wriezen, den 28.08.2025



Suhr
Leiter Bauverwaltung
und Ordnungsamt

Eva Degner

Von: Bauverwaltung Letschin <Bauverwaltung@letschin.de>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 15:16
An: TöB
Cc: Wiese, Martin
Betreff: 2025 08 11 vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg - Stellungnahme
Anlagen: 01.08.2025_Anschreiben TÖB_Verteiler B-Plan.pdf; 02_Vorhaben- und Erschließungsplan_Juni 2025.pdf; 03_Begründung Gottesgabe 3.pdf; 01_B-Plan Gottesgabe 3_Juni 2025.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg
baten Sie am 01. August 2025 um Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Zum gegenwärtigen Planungsstand bestehen seitens der Gemeinde Letschin keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Melzer
SB Bauverwaltung
Bauverwaltung

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
PF 11 17
15322 Letschin



Tel.: 033475 6059-40
Fax: 033475279
www.letschin.de

Wichtiger Hinweis!

Bis auf Widerruf werden keine E-Mails mit Anhängen in Office-Formaten (z.B. doc, docx, xls, xlsx, odt, ods), angenommen. Senden Sie bitte E-Mail-Anhänge im PDF-Format.

Von der Gemeinde Letschin angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Diese E-Mail dient ausschließlich der elektronischen Kommunikation!  Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Freitag, 1. August 2025 11:34
An: Sekretariat BM Letschin <kontakt@letschin.de>

Cc: Uebel, Joerg <j.uebel@envitec-biogas.de>; Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neuhardenberg beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Letschin) am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Brandenburgische Boden • Am Baruther Tor 12, Haus 134/1 • 15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per Mail: koehn@mikavi-planung.de

Brandenburgische Boden Gesellschaft
für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Am Baruther Tor 12, Haus 134/1
15806 Zossen
Tel.: 033702 222-0
Fax: 033702 222-400
Internet: www.bbg-immo.de
E-Mail: kontakt@bbg-immo.de

Steuernummer: 050/106/07274

Aktenzeichen
6410139m/09
810-uth

Ansprechpartner
Frau Hoffmann

Durchwahl
-208

Datum
26.08.2025

TÖB 78-2025

Anhörungsverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" + 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuhardenberg

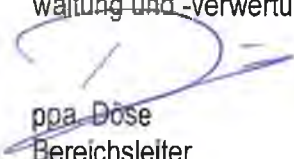
Sehr geehrte Damen und Herren,


zunächst danken wir Ihnen für die Beteiligung an dem o.a. Planverfahren. Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) verwaltet und verwertet treuhänderisch für das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, die nach Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB aufgelassenen Grundstücke im Bodenreformvermögen (BRV).

Angrenzend an das beplante Gebiet liegen die verpachteten landwirtschaftlichen Flurstücke 186 und 187 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland.

Mit freundlichen Grüßen

Brandenburgische Boden
Gesellschaft für Grundstücksver-
waltung und -verwertung mbH


ppa. Döse
Bereichsleiter
Liegenschaftsverwaltung


i. V. Hoffmann
Bereich
Liegenschaftsverwaltung

Anlage: Vollmacht

Geschäftsführerin:
Andrea Magdeburg
Sitz der Gesellschaft: Zossen
HRB 7791 • Ort: AG Potsdam

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 08184/25
Reg.-Nr.: 08184/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 05.08.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 01.08.2025 GDMCOM led/köh_30306

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.649460, 14.187753



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.639032, 14.186467

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITEN INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhausen - Vorentwurf**

PE-Nr.: 08184/25

Reg.-Nr.: 08184/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

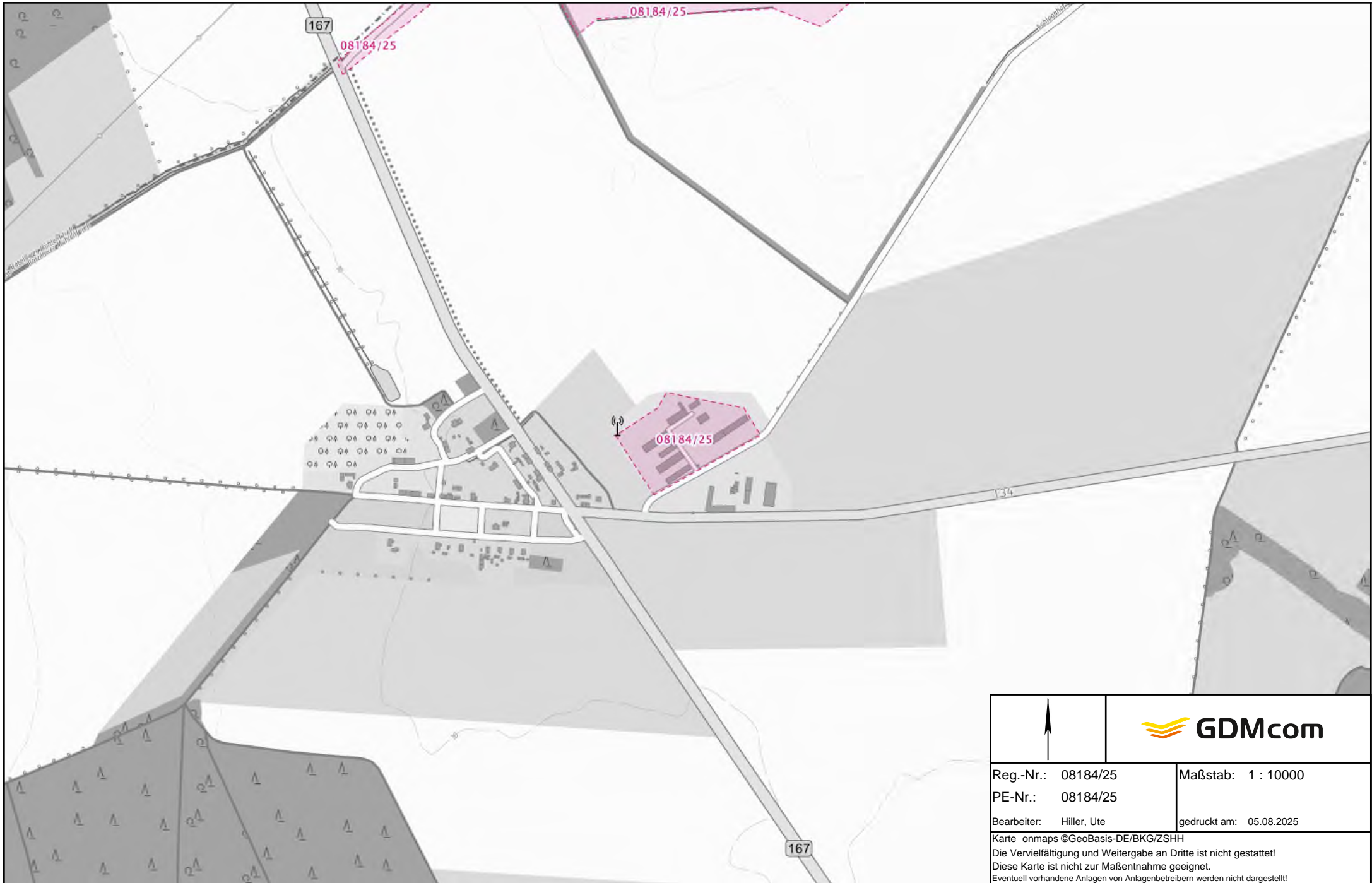
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

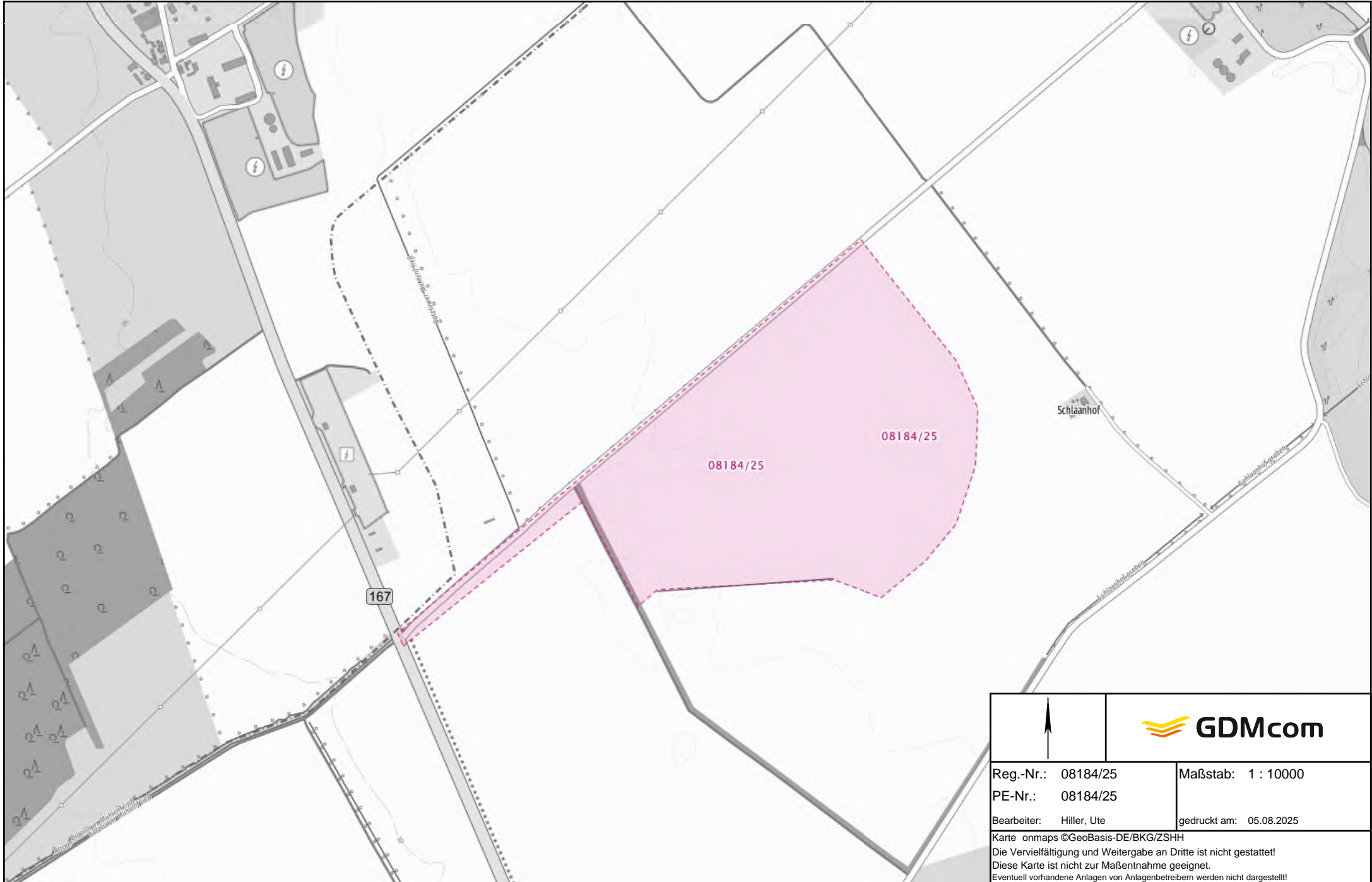
Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 08184/25		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 08184/25		gedruckt am: 05.08.2025	
Bearbeiter: Hiller, Ute			
<small>Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!</small>			



			
Reg.-Nr.: 08184/25		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 08184/25		gedruckt am: 05.08.2025	
Bearbeiter: Hiller, Ute			
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH			
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!			
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			
Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!			




BOARDING PASS

EXPRESS BOARDING

für Ihren sicheren Baustart

BIL
Die Leitungsauskuft.



Wissen, wo was passiert.

BIL
Die Leitungsauskunft.

bil-leitungsauskunft.de



Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche:

**Planungssicherheit
und rechtssichere Prüfung
von Leitungsinfrastruktur**



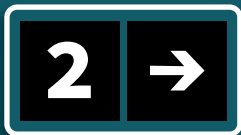
Registrierung



Registrieren Sie sich einfach und sicher im BIL Portal.

Alle auch bereits abgeschlossenen Anfragen werden DSGVO-konform in einem ISO- und TÜV-zertifizierten Rechenzentrum archiviert und sind jederzeit für Sie einsehbar.

Die Registrierung und Nutzung im BIL Portal ist für Sie kostenfrei.



Eingabe

Mit wenigen Infos zur Anfrage Ihres Vorhabens:





Prüfung

Direkter Kontakt zum Leitungs- und Netzbetreiber:

Echtzeit Feedback mit Liste aller als zuständig und nicht zuständig ermittelten Betreibern, inkl. Ansprechpartner und Notfallrufnummern („BIL Positiv- und Negativliste“).

Kommunikation direkt mit den Betreibern inkl. der Möglichkeit, weitere Netz- und Leitungsbetreiber zu identifizieren und per E-Mail zu adressieren.

Features



BIL Positiv-/
Negativliste
für Ihre Anfrage



Weiterleitung
Ihrer Anfrage
an den ALIZ
Recherchedienst



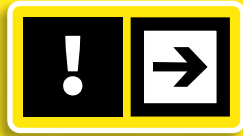
Manuelle
Weiterleitung
Ihrer Anfrage an
Betreiber Ihrer
Wahl



Liste
Gemeindegebiete
zu Ihrer Anfrage



Liste
Postleit-
zahlengebiete
für Ihre Anfrage



Ihre Vorteile

- ✔ Zur Erreichbarkeit aller bekannten Infrastrukturbetreiber in Deutschland bietet Ihnen das BIL Portal einen standardisierten und vollständig digitalisierten Kommunikationsprozess einschließlich seiner Archivierung.
- ✔ Mit genau einer Anfrage erreichen Sie sowohl die Betreiber, die über das BIL Portal ihre Beauskunftung organisieren, als auch die Betreiber-Datenbank des integrierten ALIZ Recherchedienstes.
- ✔ Das sollten Sie wissen: Die Leitungsbetreiber der Branchenverbände Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber e. V. sowie des Mineralölwirtschaftsverbands e. V. sind vollständig über das BIL Portal erreichbar sowie alle Übertragungsnetzbetreiber Strom in den „alten“ Bundesländern.

Ein Informationsdienst folgender Leitungs- und Netzbetreiber:

GAS

bayernets GmbH
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Erdgas Münster GmbH
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
Fluxys Tenp GmbH
Gas-Union GmbH
GASCADE Gastransport GmbH
Gassco AS
Gastransport Nord GmbH
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
GRTgaz Deutschland GmbH
Kokereigasnetz Ruhr GmbH
Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH
NEL Gastransport GmbH
Neptune Energy Deutschland GmbH
Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Nowega GmbH
ONTRAS Gastransport GmbH
OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
Open Grid Europe GmbH
Statkraft Market GmbH
terrants bw GmbH
Thyssengas GmbH
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG

ÖL

Air BP
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
BP Europa SE (Ruhr Oel GmbH)
ExxonMobil Transalpine Oelleitung GmbH
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Mainline Verwaltungs-GmbH
MERO Germany AG
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
Nord-West Oelleitung GmbH
Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO)
OMV Deutschland GmbH
PCK Raffinerie GmbH Schwedt
Raffinerie Heide GmbH
RDG GmbH & Co. KG
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Shell Deutschland Oil GmbH
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Wintershall DEA Holding GmbH

CHEMIE

Air Liquide Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro Deutschland AG
Currenta GmbH & Co. OHG
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Dow Olefinverbund GmbH
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

CHEMIE

Nippon Gases Deutschland GmbH
OQ Chemicals GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
Wacker Chemie AG
Westgas GmbH
YNCORIS GmbH & Co. KG

STADTWERKE/MEHRSPARTEN

GEW Wilhelmshaven GmbH
Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Netzgesellschaft Niederrhein mbH
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Westnetz GmbH

KABEL

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
Komro GmbH Rosenheim
Landwerke MV Breitband GmbH
TeleData GmbH
Telia Carrier Germany GmbH
WINGAS GmbH
Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

bil-leitungsauskunft.de

STROM

Amprion GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
Uniper Kraftwerke GmbH (Bereich Ruhrgebiet)

ERNEUERBARE

BayWa r.e. Operation Services GmbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
CPC Germania GmbH & Co. KG
ValloSol GmbH
Windpower GmbH

SPEICHER

astora GmbH & Co. KG
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
STORAG ETZEL GmbH
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
VNG Gasspeicher GmbH

WASSER

Harzwasserwerke GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband Landeswasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

INDUSTRIE

RAG Montan Immobilien GmbH – Gebiet Ruhr und Saar
UNIPER Wärme GmbH

SONSTIGE

GDMcom GmbH
PLEdoc GmbH

Mit Unterstützung der Verbände

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) | Deutsche Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) | Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) | Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWW)
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) | Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB)

Eva Degner

Von: Dietz, Jassin Rayan <JassinRayan.Dietz@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. August 2025 11:17
An: TöB
Betreff: Aw: vorhabenbezogener B-Plan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg
Anlagen: vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Gottesgabe III der Gemeinde Neuhardenberg.msg; BIL-Boardingpass.pdf
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20250814-111257

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen erforderlich sind. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TöB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250814-
111257_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



Lisa Köhn

Von: Emine Alpaslan <emine.alpaslan@neptuneenergy.de>
Gesendet: Freitag, 15. August 2025 10:47
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg - hier unsere Stellungnahme LEL-al/251/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer E-Mail vom 05.08.2025 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/> Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.

Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.

Freundliche Grüße

Emine Alpaslan
-Landangelegenheiten-



Emine Alpaslan
Land Matters Administrator
Land Matters & Real Estate

Neptune Energy Holding Germany GmbH
www.neptuneenergy.de

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 10:02
An: Emine Alpaslan <emine.alpaslan@neptuneenergy.de>
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gottesgabe III" der Gemeinde Neuhardenberg

Vorsicht: Diese Nachricht ist von einem externen Absender

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Neuhardenberg beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –